

Gesetz über das kantonale Strafrecht

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981¹ wird wie folgt geändert:

B. Besondere Bestimmungen

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Art. 7 Abs. 2 Aufgehoben

Art. 12 *Übermässiger Lärm*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch übermässigen Lärm jemanden stört oder belästigt oder die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) stört.

² Die Begehung ausserhalb der Nachtruhezeit wird nur auf Antrag bestraft.

Art. 13 *Unanständiges Benehmen und grober Unfug*

Wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise aufführt oder durch groben Unfug jemanden stört oder belästigt.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 310.1